

MWST Bulletin

77534946776546770870404446700000
1796545531028043188458703000040440100000
9481463745467812040890980201100000000
081652223079679030007000070000
179336778002406550054670177000010000

SWISS
VAT



Dr. Gerhard Schafroth



Harun Can

Revision der Gemeinwesen-Broschüre (MBI 19)

Die MWST-Verwaltung ist daran, die Gemeinwesen-Broschüre zu überarbeiten. Die Vernehmlassung ihres Entwurfes ist per Mitte 2023 geplant und die Inkraftsetzung per 1.1.2024, zusammen mit der Steuersatzerhöhung. Wichtige Punkte sind – auch wenn noch nicht publiziert – schon jetzt und teilweise auch rückwirkend von den MWST-Pflichtigen anzuwenden. Hier soll ganz grob erläutert werden, welches die wichtigsten Punkte sind.

- Einlagen in eigene Beteiligungen** stellen aufgrund des Kongresshaus-Urteils des Bundesgerichts (BGE 2C_356/2020) keine Subvention dar. Allfällige Vorsteuerkürzungen entfallen damit für vergleichbaren Konstellationen ab 1.1.2018 und natürlich auch für die Zukunft. Ansprüche aus der Vergangenheit verfallen, wenn sie von den Steuerpflichtigen nicht aktiv geltend gemacht werden. Diese Neuregelung gilt für alle Steuerpflichtigen. Gemäss MWSTG 65 III ist die MWST-Verwaltung verpflichtet, die Details dieser Neuregelung «ohne zeitlichen

ESTV Kontrolle - Irreführende Belehrung der ESTV in Einschätzungsmitteilung BVGer Urteil vom 3. April 2023 (A-4950/2022)

Die ESTV hält in den bis heute versandten Einschätzungsmitteilungen u.a. Folgendes fest:

«Falls die kontrollierte Person die mit der Einschätzungsmitteilung festgesetzte Steuer nach Erhalt eines provisorischen Kontrollergebnisses vorbehaltlos bereits bezahlt oder schriftlich anerkannt hat, können Sie innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt dieser Einschätzungsmitteilung die festgesetzte Steuer anfechten. Ohne Ihren rechtzeitigen Bescheid gehen wir davon aus, dass Ihre seinerzeitige Zahlung oder schriftliche Anerkennung vorbehaltlos auf diese Einschätzungsmitteilung erfolgte und die Steuerforderung rechtskräftig wird.»

Der vorgängig festgehaltene Standard-Passus der ESTV auf den Einschätzungsmitteilungen ist selbst für Spezialisten nur auf den zweiten Blick verständlich, weil er einen Spezialfall anspricht, nicht aber den Grundfall! Die oben genannte ESTV Belehrung geht davon aus, dass die kontrollierte Person aufgrund des provisorischen Kontrollergebnisses, welches der kontrollierten Person vor der Einschätzungsmitteilung eröffnet wird, im

Verzug» zu publizieren.
Sinnvollerweise erfolgt diese
Publikation im Rahmen der
aktualisierten
Gemeinwesenbroschüre.

2. **Gemeinwesen-interne
Investitionsbeiträge und
Zuschüsse** stellen aufgrund des
Bundesgerichtsurteils vom
22.11.2022 (2C_2/2022) keine
Subventionen dar und führen damit
nicht mehr zu einer
Vorsteuerkürzung. Dies gilt ab
sofort und auch rückwirkend ab
1.1.2018. Sinnvollerweise wird
diese Neuregelung von den
Gemeinwesen schon im
Budgetprozess für 2024
berücksichtigt. Diesbezügliche
Ansprüche auf Korrektur früherer
zu Unrecht vorgenommener
Vorsteuerkürzungen verfallen,
wenn sie von den Steuerpflichtigen
nicht aktiv geltend gemacht
werden.
Gemäss MWSTG 65 III ist die
MWST-Verwaltung gesetzlich
verpflichtet die Details dieser
Neuregelung «ohne zeitlichen
Verzug» zu publizieren.
Sinnvollerweise erfolgt auch diese
Publikation im Rahmen der
aktualisierten
Gemeinwesenbroschüre.

[Hier weiterlesen: vollständiger Artikel](#)

Sinn von Art. 43 Abs. 1 lit. b MWSTG
bereits die Steuerforderung der ESTV
vorbehaltlos bezahlt oder schriftlich
anerkannt hat. Dies machen aber die
wenigsten.

Der Autor muss fast jede zweite Woche
einer Treuhänderin, einem Treuhänder oder
Steuerpflichtigen nach Erhalt der
Einschätzungsmittteilung erklären, dass hier
keine 30-tägige Frist läuft.

**Die Einschätzungsmittteilung ist nämlich
keine Verfügung.** Sie ist wie bei den
direkten Steuern ein
Einschätzungsvorschlag, welcher diskutiert
werden kann und soll. Dies hat das
Bundesgericht bereits 2014 entschieden
(vgl. BGE 140 II 202 E. 5.5). Das
Bundesgericht hält in diesem Entscheid
ausdrücklich fest, dass die
Einschätzungsmittteilung Basis für eine
Diskussion mit der ESTV Kontrolleurin, dem
ESTV-Kontrolleur ist (vgl. BGE 140 II 202
E. 5.3).

[Hier weiterlesen: vollständiger Artikel](#)

[Hier](#) finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

Copyright © , All rights reserved.

SwissVAT AG
Stampfenbachstrasse 38
8006 Zürich
Tel. +41 44 219 66 66
E-Mail info@swissvat.ch
Web www.swissvat.ch

Möchten Sie das MWST Bulletin der SwissVAT nicht mehr erhalten, können Sie ihn
jederzeit **[abbestellen](#)**. Damit möglichst viele Interessierte Informationen zur aktuellen Entwicklung der
MWST erhalten, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Newsletter weiterleiten. Angesprochene
können sich direkt bei uns **[anmelden](#)**.